



Gänserndorfer Marktordnung 2019

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gänserndorf vom 12.12.2018 mit der die Gänserndorfer Marktordnung 2019 erlassen wird.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2018.

Aufgrund der § 286, 289 und 293 Gewerbeordnung 1994 in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt sämtliche Märkte im Sinne der Gewerbeordnung 1994 im Bereich der Stadtgemeinde Gänserndorf.

Marktflächen und Marktzeiten

Märkte können in Gänserndorf auf folgenden Plätzen und zu folgenden Zeiten abgehalten werden:

- Rathausplatz (Rathausplatz 1 - Hauptstraße 28 + Rathausgasse bis Rathausende):
montags - samstags von 8:00 – 14:00 Uhr
- Marktplatz Bahnstraße: freitags von 8:00 – 19:00 Uhr und samstags von 8:00 – 14:00 Uhr
- Platz vor der Volksschule Gänserndorf-Süd: freitags von 8:00 – 19:00 Uhr und samstags von 8:00 – 14:00 Uhr

§ 2

Bezeichnung der Waren oder Warengruppen, die den Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden:

- Marktplatz Bahnstraße: Lebensmittel aller Art (frisch und konserviert), Produkte des Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft, Imbisse, Kunst- und Dekorationsobjekte, Andenken und Souvenirartikel, Bijouteriewaren, Töpferei- und Korbwaren, Kerzen, Naturkosmetikartikel, Geschenkartikel

Folgende Gegenstände dürfen nicht angeboten werden: Waffen (ausgenommen Antiquitäten), Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Kriegsspielzug, lebende Tiere (ausgenommen Fische, Krebse und Schalentiere), pornografische Darstellungen, Ton und Datenträger mit verhetzenden oder die Menschenwürde herabsetzenden Inhalten.

§ 3

Vormerkung und Vergabe von Marktplätzen

§ 3.1 Zuweisungen

Die Marktteilnehmer haben vor dem Aufstellen Ihrer Verkaufsstände bei der Gemeinde schriftlich anzusuchen. Der jeweilige Standplatz wird von der Gemeinde durch den Bürgermeister schriftlich zugewiesen. Die Zuweisung der Standplätze für den wöchentlichen Frischemarkt MARKTfrisch erfolgt durch den/die Obmann/Obfrau des Vereines auf dem Marktplatz an der Bahnstraße. Die Gemeinde kann jederzeit Beschränkungen verfügen. Die Zuweisung berechtigt nur jene Personen, an die der Marktplatz oder die Markteinrichtung vergeben wurde. Sie ist nicht übertragbar.

Die Marktteilnehmer haben darauf Bedacht zu nehmen, dass die von ihnen feilgebotenen zugelassenen Waren über eine entsprechende Qualität verfügen.

§ 3.2 Erlöschen der Zuweisung

Die Zuweisungen erlöschen entweder mit der schriftlichen Verzichtserklärung des Berechtigten oder durch schriftlichen Widerruf der Gemeinde.

Die Verzichtserklärung des Berechtigten ist unwiderruflich und wird mit dem Tag wirksam, für den der Berechtigte den Verzicht erklärt, frühesten aber an dem Tag, an dem die Erklärung bei der Gemeinde einlangt.

Im Falle des Erlöschens einer Zuweisung sind Marktplätze und Markteinrichtungen von der ehemaligen Marktpartei gereinigt an die Stadtgemeinde zu übergeben.

§ 4

Bestimmungen über die Ausweiseleistung und die Überwachung der Marktbesucher

Die Marktteilnehmer haben sich auf Verlangen den von der Gemeinde bestellten Organen mittels Lichtbildausweises auszuweisen. Gewerbetreibende haben auch den Gewerbeschein vorzuzeigen.

§ 5

Regelung des Verlustes (Widerruf) von Marktplätzen und Markteinrichtungen

Es besteht kein Anrecht auf einen bestimmten Standplatz. Auch aus der mehrmaligen Benützung eines Standplatzes kann kein Gewohnheitsrecht abgeleitet werden.

Zuweisungen gemäß § 3.1 sind unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist zu widerrufen, wenn

- der Marktplatz oder die Markteinrichtung an Dritte teilweise oder zur Gänze überlassen oder weitergegeben wurde.
- auf dem Marktplatz trotz Mahnung andere als nach der Zuweisung zugelassene Waren angeboten, verkauft oder verabreicht werden.
- die künftige Verwendung des Marktplatzes für andere Zwecke oder ein sonstiges öffentliches Interesse den Widerruf erfordert.

- die Marktpartei mehr als drei Monate mit der Bezahlung der Marktentgelte in Rückstand kommt.
- über das Vermögen der Marktpartei der Konkurs oder zum zweiten Mal das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist.

§ 6

Sonstige Bestimmungen

Auf den Marktplätzen dürfen grundsätzlich keine standfesten Bauten errichtet werden. Ausnahmen können nur mit Bescheid bewilligt werden. Ansonsten sind alle Marktstände unmittelbar nach dem Ende der Marktzeiten zu entfernen.

Marktparteien dürfen den Markt frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit betreten und haben ihre Marktplätze spätestens 1 Stunde nach dem Ende der Marktzeit zu räumen und zu verlassen.

Die Fahrzeuge, mit denen die Waren angeliefert werden, sind, sofern keine von der Gemeinde schriftlich genehmigte Sonderregelung besteht, nach dem Ausladen außerhalb des Marktgeländes abzustellen; ausgenommen der Warenverkauf erfolgt direkt vom Fahrzeug aus.

Die Marktteilnehmer haben den Bereich ihrer Standplätze bei Bedarf während und vor allem unmittelbar nach dem Ende der Marktzeiten zu reinigen und ihre Abfälle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Wird ein Standplatz verschmutzt zurückgelassen, so werden die anteiligen Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

Marktparteien haben ihren Marktplatz mit ihrem Namen oder ihrer Firma, zusätzlich auch mit einem unmissverständlichen Hinweis auf die ihrem Marktbezug zugrundeliegenden Erwerbstätigkeiten (landwirtschaftlicher Produzent, Landwirt, Gärtner), deutlich sichtbar zu bezeichnen sowie ihre Waren deutlich sichtbar auszuweisen.

Werden auf transportablen Marktständen oder in Verkaufswagen Lebensmittel feilgehalten, die gekühlt gelagert werden müssen, müssen Kühleinrichtungen verwendet und diese an die öffentliche Stromversorgung angeschlossen werden.

Die Marktteilnehmer dürfen ihre Waren nicht lautstark anpreisen.

Parteiliches Werbe- bzw. Propagandamaterial sowie politisch motivierte Unterschriftenlisten dürfen auf den Marktstandorten nicht verteilt und nicht gesammelt werden.

§ 7

Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen

Erfrischungsgetränke und Imbisse dürfen an allen Marktplätzen angeboten werden (nur von Inhabern einer entsprechenden Gewerbeberechtigung sowie von Land- und Forstwirten).

§ 8

Marktgebühren

Für die Benützung der Markteinrichtungen und Standplätze sind Marktgebühren an die Stadtgemeinde Gänserndorf zu entrichten. Deren Höhe wird mit gesonderter Verordnung (Gänserndorfer Marktgebührenordnung) festgesetzt.

§ 9

Strafbestimmungen

Wer gegen Bestimmungen dieser Marktordnung verstößt begeht eine Verwaltungsübertretung und ist nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 zu bestrafen.

§ 10

Inkrafttreten:

Diese Marktordnung tritt mit 1.1.2019 in Kraft. Damit treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(René Lobner)